

**V2112 Interpellation (EVP, glp, Mitte-Fraktion) „Wie und wann werden die amtlichen Bekanntmachungen in Köniz digitalisiert?“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Der Kanton Bern plant im Rahmen einer Revision des kantonalen Gemeindegesetzes, den Gemeinden zu erlauben, ihre amtlichen Bekanntmachungen elektronisch zu publizieren. Der Gemeinderat stellt im Parlamentsantrag «Anzeiger Region Bern, Austritt aus Gemeindeverband per Ende 2022» vom 15. März 2021 in Aussicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird der Gemeinderat die nötigen Schritte ergreifen, um zum erstmöglichen Zeitpunkt auf die elektronische Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen umzustellen?
2. Welche konkreten Kanäle zieht der Gemeinderat in Betracht, um, nach Umstellung auf die elektronische Publikation, Einwohnerinnen und Einwohner ohne Internetzugang oder ohne genügende Internetkenntnisse mit den amtlichen Bekanntmachungen zu bedienen?
3. Falls die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt, entsteht eine Lücke zwischen dem Austritt der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022 und dem Inkrafttreten des Gesetzes. Welche Lösung für die Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen sieht der Gemeinderat vor, falls es zu dieser Lücke kommt?

Bis zum Ausstieg der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern besteht eine Zwischenlösung. So wurde am 30. Oktober 2020 von den Verbandsdelegierten gegen den Willen des Könizer Gemeinderats ein Management-Buy-out beschlossen.<sup>1</sup> Das heisst, dass das vormalige Management des Anzeigers mit dessen neuer Firma den Anzeiger herausgibt. Vereinbart wurde eine Defizitgarantie von 1 Mio. CHF pro Jahr.<sup>2</sup> Die Defizite werden von den am Verband beteiligten Gemeinden getragen. Der Verlag des «Berner Bären», mit Sitz in Köniz, bot davor hingegen an, den Anzeiger zu übernehmen, und zwar mit der Garantie, dass kein Defizit für die Gemeinden anfällt.<sup>3</sup>

Art. 70 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Gemeindegesetzes<sup>4</sup> lautet: «Die Gemeinde sorgt für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder.»

4. Gilt das Gemeindegesetz auch für den Gemeindeverband Anzeiger Region Bern?
5. Inwieweit ist das erwähnte Management-Buy-out angesichts des Alternativangebots, welches ohne Defizitgarantie umgesetzt werden könnte, mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a GG vereinbar?

Köniz, März 2021

---

<sup>1</sup> [https://www.anzeigerbern.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1294](https://www.anzeigerbern.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=1294)

<sup>2</sup> <http://www.kleinreport.ch/news/anzeiger-der-region-bern-gemeinden-sollen-weiterhin-fur-defizit-aufkommen-95782/>

<sup>3</sup> <https://www.bernerzeitung.ch/seilziehen-am-abgrund-723076337676>

<sup>4</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/158>

## Eingereicht

15. März 2021

## Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Andreas Lanz, Iris Widmer, Markus Bremgartner, David Müller, Toni Eder, Katja Niederhauser, Roland Akeret, Franziska Adam, Sandra Röthlisberger, Vanda Descombes, Andreas Lanz

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Wird der Gemeinderat die nötigen Schritte ergreifen, um zum erstmöglichen Zeitpunkt auf die elektronische Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen umzustellen?

Ja. Der Gemeinderat hat den Austritt aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern unter anderen vor dem Hintergrund beschlossen und dem Parlament beantragt, dass die Gemeinden ihre amtlichen Publikationen künftig auch elektronisch veröffentlichen können, sobald die Änderung des Gemeindegesetzes in Kraft tritt.

### 2. Welche konkreten Kanäle zieht der Gemeinderat in Betracht, um, nach Umstellung auf die elektronische Publikation, Einwohnerinnen und Einwohner ohne Internetzugang oder ohne genügende Internetkenntnisse mit den amtlichen Bekanntmachungen zu bedienen?

Die Interpellation weist mit dieser Frage auf einen wichtigen Punkt hin. Publiziert Köniz die amtlichen Mitteilungen «nur» noch in elektronischer Form, sind Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht online-affin sind, potentiell benachteiligt. Ob ein eigenständiger gedruckter Könizer Anzeiger gerechtfertigt ist, um diese Zielgruppe zu erreichen, muss aber in Frage gestellt werden, zumal es sich um einen sehr kleinen Anteil der Bevölkerung handelt.<sup>5</sup> Eine kleine Auflage der amtlichen Mitteilungen in gedruckter Form ist eine mögliche Lösung (Auflage im GHB und z.B. in den Bibliotheken). Ergänzend ist auch ein Abonnement denkbar, zu einem Preis, der nicht kostendeckend ist, aber doch eine gewisse Hürde darstellt. Das kantonale Amtsblatt erscheint seit dem 1. Januar 2020 nur noch in elektronischer Form und auf Gemeindeebene gibt es ebenfalls Beispiele, wo die Umstellung auf die elektronische Publikation bereits erfolgt ist (ePublikation.ch/Digitales Amtsblatt Schweiz). Die erste Gemeinde, die das Digitale Amtsblatt Schweiz online aufgeschaltet und in die Gemeinde-Website integriert hat, war das zürcherische Ossingen.

### 3. Falls die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt, entsteht eine Lücke zwischen dem Austritt der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022 und dem Inkrafttreten des Gesetzes. Welche Lösung für die Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen sieht der Gemeinderat vor, falls es zu dieser Lücke kommt?

Es gibt mehrere Optionen, wie die Publikation der amtlichen Bekanntmachungen in einer Übergangszeit gewährleistet werden könnte. Eine Publikation alle zwei Wochen wäre sicherlich das Minimum. Ob ein Anzeiger zwingend wöchentlich erscheinen muss, gilt es mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu klären.

---

<sup>5</sup> [Bundesamt für Statistik \(BFS\): Internetnutzung in der Schweiz](#)

- Eigenständige Publikation: wöchentlich oder zweiwöchentlich, Tabloid <sup>6</sup>, vier Seiten  
Jährliche Kosten für Layout, Druck und Vertrieb (gemäss Richtofferte): schätzungsweise knapp CHF 300'000 bzw. CHF 140'000  
Vertrieb in alle Haushaltungen durch die Post
- Amtliche Publikationen im «Bärner Bär»: wöchentlich, Broadsheet <sup>7</sup>, ca. ½ Seite  
Jährliche Kosten (gemäss Richtofferte): ca. CHF 150'000
- Kombination mit Köniz Innerorts, zweiwöchentlich (einmal integriert, einmal eigenständig)  
Jährliche Kosten (gemäss Richtofferte): ca. CHF 100'000 (der amtliche Teil müsste klar abgetrennt sein, darf nur «Amtliches» enthalten), Tabloid
- Amtliche Publikationen im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland, wöchentlich, Broadsheet <sup>8</sup>

Die letzte Variante müsste bezüglich der Machbarkeit und der Kosten genauer abgeklärt werden. Gemäss Auskunft des Verlags (sohnverlag GmbH, Schwarzenburg) ist eine Erweiterung des regionalen Anzeigers grundsätzlich möglich, wobei sich die Auflage mehr als verdoppeln würde mit entsprechend höheren Kosten für Druck und Vertrieb. Die Publikation der amtlichen Mitteilungen im Anzeiger ist für die Gemeinden gratis (ausser Baupublikationen). Die beteiligten Gemeinden müssten der Aufnahme von Köniz zustimmen.

Sollte die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft treten, wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden, welcher Variante er den Vorzug gibt.

#### **4. Gilt das Gemeindegesetz auch für den Gemeindeverband Anzeiger Region Bern?**

Ja, das Gemeindegesetz gilt auch für diesen Gemeindeverband.

Der Geltungsbereich des Gemeindegesetzes (GG) ist in Artikel 2 GG geregelt. Er umfasst auch die Gemeindeverbände (Art. 2 Abs. 1 Bst. g GG). Aus Artikel 2 Absatz 3 GG ist zu schliessen, dass Artikel 70 GG (der zu den allgemeinen Bestimmungen des GG gehört) auch für Gemeindeverbände gilt.

#### **5. Inwieweit ist das erwähnte Management-Buy-out angesichts des Alternativangebots, welches ohne Defizitgarantie umgesetzt werden könnte, mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a GG vereinbar?**

Gemäss Artikel 70 GG sorgt die Gemeinde unter anderem für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder.

An der Parlamentssitzung vom März 2021 legte der Gemeinderat ein Geschäft für den Austritt aus dem Gemeindeverband vor. Dem Antrag kann entnommen werden, dass der Gemeinderat seit einigen Jahren zu finanziellen Themen und zur Budgetierung gewisse Fragezeichen setzt. Dem Antrag kann ebenfalls entnommen werden, dass die Gemeinde Köniz das Budget 2021 des Gemeindeverbands ablehnte. Auf der anderen Seite gilt es festzuhalten, dass sich in den letzten Jahren die Situation für die Herausgeber/-innen von amtlichen Anzeigern grundlegend verändert hat und dass sich die Lösungssuche entsprechend schwierig gestaltet. Die gestellte Frage lässt der Gemeinderat jedenfalls offen. Die Gemeinde ist zwar Mitglied im Gemeindeverband und hat Stimmrecht, aber es ist nicht am Gemeinderat der Gemeinde Köniz zu beurteilen, ob das Management-Buy-Out vereinbar ist mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a des Gemeindegesetzes.

Köniz, 19. Mai 2021

Der Gemeinderat

<sup>6</sup> Zeitungsformat 235 x 315mm (Könizer Zeitung, 20minuten)

<sup>7</sup> Zeitungsformat 320 x 475mm (Bund, BZ)

<sup>8</sup> Amtlicher Anzeiger für die Gemeinden Belp, Gerzensee, Guggisberg, Jaberg, Kaufdorf, Kirchdorf, Niederermuhlern, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümligen, Rüscheegg, Schwarzenburg, Thurnen, Toffen, Wald